



Inhalt

Präambel	2
§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Herstellungspflicht und Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze	2
§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze in einer Sonderzone	3
§ 5 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung	3
§ 6 Beschaffenheit von Stellplätzen	4
§ 7 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen.....	4
§ 8 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte.....	5
§ 9 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung.....	5
§ 10 Abweichungen.....	6
§ 11 Anlagen.....	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

Auf Grundlage des § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1422) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.05.2023 (GVObI. S. 279) hat die Stadtvertretung der Stadt Preetz am **[Datum der Beschlussfassung]** die folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Preetzer Stellplatzsatzung hat zum Ziel, die Klimaschutz- und verkehrspolitischen Ziele der Stadt Preetz, auch durch entsprechende Regelungen in Bezug auf den ruhenden Verkehr zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Stärkung der Verkehrsträger des Umweltverbundes und die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt Preetz.

§ 1**Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 86 Abs.1 Nr. 5 LBO die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 49 Abs. 1 LBO), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht, die Höhe der Ablösungsbeträge sowie die Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Preetz.
- (3) Die Satzung gilt nicht für Teile des Gemeindegebiets, für die durch Bebauungspläne, andere städtebauliche Satzungen oder öffentlich-rechtliche Verträge abweichende Regelungen getroffen sind oder werden.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Form von Stellplätzen anzusehen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 8 LBO).
- (3) Der Begriff des Parkplatzes beschreibt eine Abstellfläche für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum.
- (4) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3**Herstellungspflicht und Anzahl der notwendigen Stellplätze und
Fahrradabstellplätze**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) dieser Satzung hergestellt werden. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird ggf. nach § 4 verringert.
- (2) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen sind nach Neuberechnung Mehrbedarfe zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Ablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen wird in solchen Fällen angerechnet.



- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (5) Steht die errechnete Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (7) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu führen.

§ 4

Anzahl der notwendigen Stellplätze in einer Sonderzone

Die nach der Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze wird im Innenstadtbereich wie folgt verringert:

in der Sonderzone Innenstadt um 20 %,

im übrigen Stadtgebiet gibt es keinen Verringerungssatz. Die Abgrenzung der Sonderzone Innenstadt ist in Anlage 2 dargestellt. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung erfolgt. Eine Verringerung der Anzahl der Fahrradabstellplätze ist in dieser Zone nicht möglich.

§ 5

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung

- (1) Die Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Kfz-Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Stadt Preetz vor Baugenehmigung nachzuweisen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sollen mit der Fertigstellung der Bezugsanlage hergestellt sein; sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.
- (4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind dauerhaft zu erhalten und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

**§ 6****Beschaffenheit von Stellplätzen**

- (1) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen, insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandsflächenvorschriften, die Garagenverordnung Schleswig-Holstein (GarVO), die Landesbauordnung und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG).
- (2) Stellplätze außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50 % Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.

§ 7**Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sollen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein.
- (2) Außenliegende Fahrradabstellplätze sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50 % Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Fahrradabstellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.
- (4) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
 1. unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein
 2. eine Fläche von mindestens 1,30 m² (ohne Zuwegung) haben,
 3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung, sind diese im Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von mindestens 0,60 m ausreichend.

Die Anforderungen des Satzes 1 gelten nicht für den Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern für private Wohnzwecke. Zudem gelten die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis. Gesicherte Fahrradabstellplätze sind möglichst mit Lademöglichkeiten für Pedelecs auszustatten.

- (5) Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen müssen mindestens von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen 2 Fahrradabstellplätze durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,30 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein. Darüber hinaus sollte insbesondere bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen eine Überdachung vorgesehen werden.

**§ 8****Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann durch die Stadt Preetz für maximal 70% der ggf. unter Berücksichtigung einer Verringerung nach § 4 notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch

- Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Ticketing)
- Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen (1 Sharing-Fahrzeug ersetzt 5 notwendige Stellplätze) oder durch den
- dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen zur individuellen Nutzung (motorisierter Individualverkehr)

verringert.

Besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements müssen im Vergleich zur Herstellung der Stellplätze nachweislich zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Aussetzung nicht erfasst.

- (2) Das Baugrundstück muss für die jeweilige Mobilitätsmanagementmaßnahme geeignet sein, insbesondere ist die Infrastruktur der näheren Umgebung zu berücksichtigen. Die Bauherrin bzw. der Bauherr muss belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahme in Form eines Mobilitätskonzeptes dokumentieren.
- (3) Die Umsetzung der Mobilitätsmanagementmaßnahme ist durch die Eintragung einer Baulast zu sichern.
- (4) Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 9**Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen kann abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Ablösung nicht erfasst.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung besteht nicht. Insbesondere wird einer Ablösung nicht zugestimmt, wenn bei Wohnungsbauvorhaben in einem Radius von 300 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten unzureichend sind.
- (3) Die Höhe des Ablösungsbetrages wird wie folgt festgelegt. Sie ist abhängig von der Lage innerhalb des Ortsgebiets gemäß Anlage 2 dieser Satzung.



**Satzung der Stadt Preetz über notwendige Stellplätze
oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder
(Stellplatzsatzung der Stadt Preetz)**

Ablösungsbetrag für einen Kfz-Stellplatz:

1. Sonderzone Innenstadt: 4.800,00 €
2. übriges Stadtgebiet: 4.400,00 €

Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz:

1. Sonderzone Innenstadt: 500,00 €
2. übriges Stadtgebiet: 400,00 €

Für Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechen die Geldbeträge jeweils 80 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zugrundeliegenden durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

- (4) Über Stellplatzablösungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.
- (5) Der Ablösungsbetrag ist sofort nach Vertragsunterzeichnung fällig. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösungsbetrag vollumfänglich bei der Stadt eingegangen ist. Wenn die Baugenehmigung nach der Zahlung des Ablösungsbetrages rechtskräftig abgelehnt wird, hat die Bauherrin bzw. der Bauherr einen Anspruch auf Rückerstattung des Ablösungsbetrages. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Baugenehmigung erloschen ist oder die Bauherrin oder der Bauherr wirksam auf das Recht der Baugenehmigung verzichtet. Die Rückerstattung seitens der Stadt erfolgt innerhalb eines Monats nach Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn. Ein Anspruch auf Verzinsung des Ablösungs-betrages besteht nicht.
- (6) Die Ablösungsbeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen und Abstellanlagen für Fahrräder oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. Sie begründen keinen Anspruch, Stellplätze zugewiesen zu bekommen.
- (7) Die Ablösungsbeträge sind basierend auf dem Basisjahr 2023 fixiert worden und werden nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden“ und nach den aktuellen Bodenrichtwerten zweijährlich zum 01.03., spätestens aber mit Veröffentlichung der vorgenannten Parameter, wie folgt fortgeschrieben:

Ablösungsbetrag für einen Kfz-Stellplatz (aktualisiert):

$(25 * \text{Grunderwerbskosten (abhängig von aktualisierten Bodenrichtwerten)} + 25 * \text{Herstellungskosten (abhängig von aktualisiertem Preisindex)}) * 0,8,$

Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz (aktualisiert):

Ablösungsbetrag Kfz-Stellplatz (aktualisiert) * 0,1.

Die dynamisierten Beträge werden im Internet unter www.preetz.de bekannt gemacht. Maßgeblich für die Ermittlung der Ablösungsbeträge ist der Beginn des Verwaltungsverfahrens (i. d. R. Eingangsdatum des Antrages).

§ 10

Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 LBO auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.



**§ 11
Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Stellplatzsatzung.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LBO handelt, wer
1. notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze entgegen der §§ 3 und 4 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst,
 2. notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht entsprechend der Anforderungen in den §§ 5, 6 und 7 herstellt oder nutzt,
 3. entgegen § 8 Absatz 4 der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, xx.xx.xxxx

Tim Brockmann
Bürgermeister



Anlage 1: Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.
1	Wohngebäude				
1.1.1	Einfamilienhäuser	1 je Wohnung	./.	1-4 je Wohnung	./.
1.1.2	Reihenhäuser / Doppelhäuser	1 je Wohnung	./.	2 je Wohnung	./.
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen				
1.2.1	bis 65 m ² Wohnfläche	0,5 je Wohnung	10	2 je Wohnung	20
1.2.2	über 65 m ² Wohnfläche	0,7 je Wohnung	10	2 je Wohnung	20
1.2.3	Über 100 m ² Wohnfläche	1 je Wohnung	10	1-4 je Wohnung	20
1.3	Wohnanlagen für betreutes Wohnen	0,2 je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	./.	2 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10-20 Plätze	75	1 je 3 Plätze	20
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 je 3 Plätze	10	1 je Platz	20
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 Plätze	20	1 je 2 Plätze	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 15 Plätze, hiervon 30 v. H. für Behinderte (mind. 1)	75	1 je 10 Plätze	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 50 m ² Nutzfläche	20	1 je 50 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-/ innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 40 m ² Nutzfläche jedoch mindestens 3	75	1 je 40 m ² Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 je Laden	75	1 je 80 m ² Verkaufsfläche	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher-/ innenverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche (4)	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 80 m ² Verkaufsnutzfläche	75



Anlage 1: Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 30 Sitzplätze	75	1 je 10 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 20 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	75
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Zuschauer-/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ²	./.	1 je 250 m ²	./.
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Zuschauer-/innenplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher-/innenplätze	./.	1 je 30 Besucher-/innenplätze	75
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer-/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	./.	1 je 20 m ² Hallenfläche	./.
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauer-/innenplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 je 15 Plätze für Besucher/-innen	./.	1 je 20 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 je 15 Plätze für Besucher/-innen	./.
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	./.	1 je 100 m ² Grundstücksfläche	./.
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauer-/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen	./.	1 je 5 Kleiderablagen	./.
5.7	Hallenbäder mit Besucher-/innenplätzen	1 je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 15 Besucher-/innenplätze	./.	1 je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 Besucher-/innenplätze	./.
5.8	Tennisplätze ohne Besucher-/innenplätze	4 je Spielfeld	./.	1 je 2 Spielfelder	./.
5.9	Tennisplätze mit Besucher-/innenplätzen	4 je Spielfeld zusätzlich 1 je 15 Besucher-/innenplätze	./.	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucher-/innenplätze	./.
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	./.	5 je Minigolfanlage	80



Anlage 1: Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

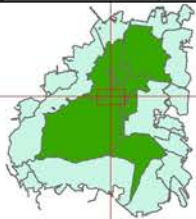
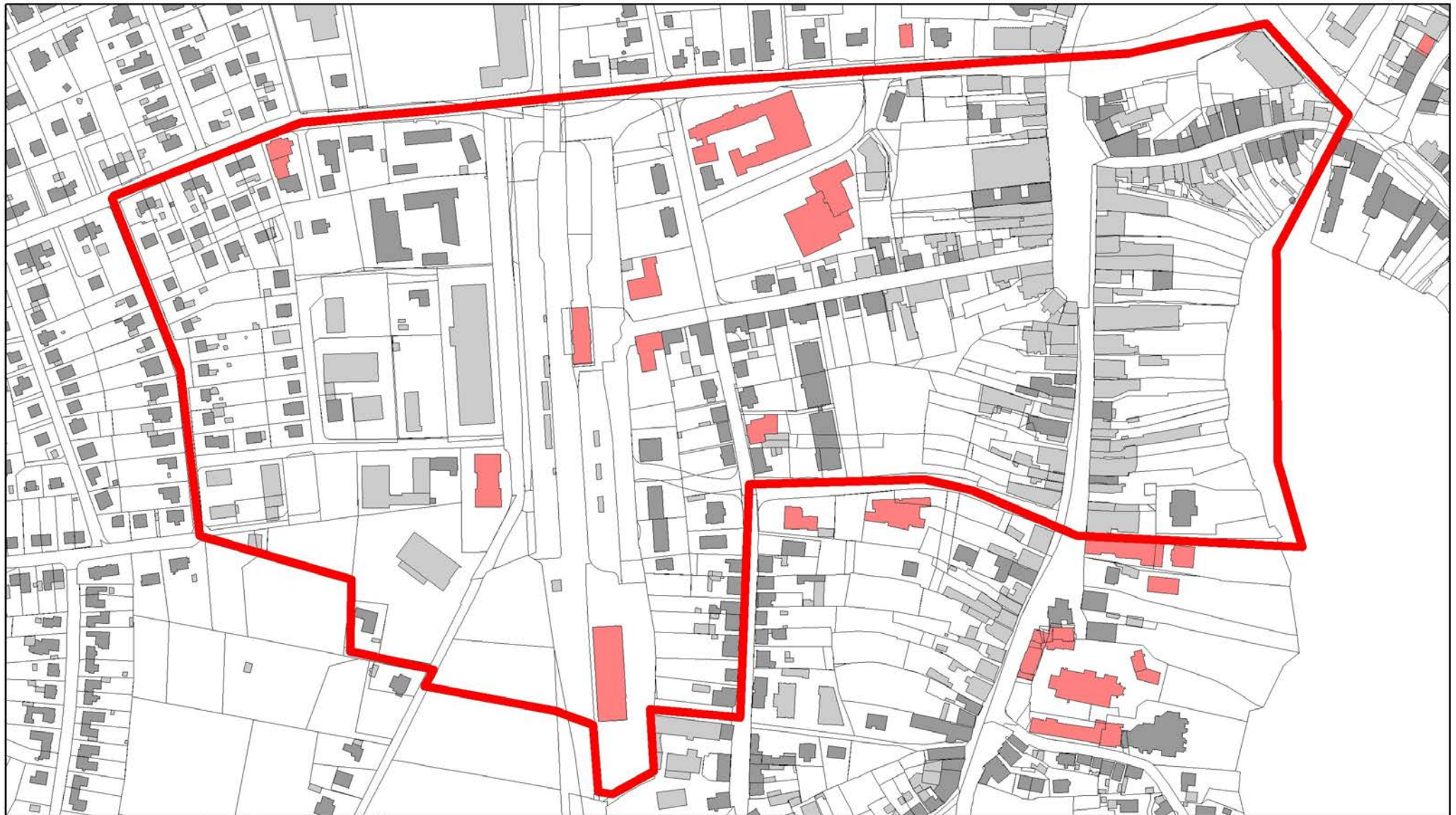
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	./.	2 je Bahn	80
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote	./.	1 je 5 Boote	80
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 12 Sitzplätze	75	1 je 4 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 8 Sitzplätze	75	1 je 8 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 6 Betten für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 20 Betten	10
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75	1 je 5 Betten	90
7	Krankenanstalten				
7.1	Universitätskliniken	1 je 3 Betten	50	1 je 25 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten	60	1 je 25 Betten	75
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	50	1 je 30 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	25	1 je 40 Betten	90
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler/-innen	./.	1 je 2 Schüler/-innen	./.
8.2	Sonstige allgemeinbildende, Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler/-innen	./.	je 1-3 Schüler/-innen	./.
	Berufsschulen mit ländlichem Einzugsbereich, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler/-innen zusätzlich 1 je 5-10 Schüler/-innen	./.	1 je 2 Schüler/-innen	./.
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/-innen	./.	1 je 10 Schüler/-innen	./.
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	./.	1 je 2 Studierende	./.
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 30 Kinder, jedoch mind. 2	./.	1 je 20 Kinder	10
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 20 Besucher/-innenplätze	./.	1 je 3 Besucher/-innenplätze	./.



Anlage 1: Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	./.	1 je 5 Beschäftigte (./.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	./.	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand	./.
9.4	Tankstellen m. Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz	./.	./.	./.
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	./.	./.	./.
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	./.	./.	./.
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3	90	1 je 20 m ² Nutzfläche	90
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	./.	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10	./.	1 je 500 m ² Grundstücksfläche	90

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Preetz - Sonderzone Innenstadt



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:3 849
0 200 m
Ersteller Steingraber, Jan
Erstellungsdatum 20.07.2023



ETRS_1989_UTM_Zone_32N

Stadt Preetz

Bahnhofstraße 24
24211 Preetz

